**Hinweise im Zusammenhang mit dem Coronavirus/COVID-19:**

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist es das grundlegende Ziel, mit physischer Nähe verbundene Kontakte von Personen weitgehend einzuschränken und so die Übertragung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu reduzieren, weshalb anderen Personen gegenüber durchgehend ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist.

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen angeordnet:

|  |  |
| --- | --- |
| **Maskenpflicht** | Sie haben ab dem Betreten des Gerichtsgebäudes eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen und diese jedenfalls im öffentlichen Bereich sowie in den Aufzügen aufzubehalten (sofern Sie nicht aufgrund des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen vom Tragen einer Maske befreit sind; siehe hierzu auch Punkt 3. des auf der Website des BVwG [www.bvwg.gv.at] abrufbaren COVID-19-Zusatzes zur Hausordnung). Dies gilt auch in den Verhandlungssälen, sofern die/der Senatsvorsitzende oder der/die Einzelrichter/in im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nicht anderes anordnet. Sofern Sie keine eigene FFP2-Maske mithaben, wird Ihnen eine solche beim Sicherheitsdienst – nach Verfügbarkeit – ausgefolgt. Im Falle des Nichttragens einer FFP2-Maske bzw. auch des Nichteinhaltens des Mindestabstands kann bei beharrlicher Weigerung ein Gebäudeverweis ausgesprochen werden. |
| **Rechtzeitiges Erscheinen** | Um ein erhöhtes Menschenaufkommen vor der Sicherheitskontrolle zu  vermeiden, haben Sie sich pünktlich 30 Minuten vor Verhandlungsbeginn zur Sicherheitskontrolle einzufinden. |
| **Sicherheits-**  **kontrolle**  **Verhandlung**  **Öffentlichkeit**  **der Verhandlung**  **Wartebereich**  **Verlassen des**  **BVwG** | Unmittelbar nach Betreten des Gerichtsgebäudes werden Sie einer Sicherheitskontrolle unterzogen, wobei in diesem Zusammenhang auch Messungen der Körpertemperatur durchgeführt werden.  Nach Durchführung der Sicherheitskontrolle haben Sie unverzüglich den entsprechenden Verhandlungssaal aufzusuchen und diesen auch sogleich zu betreten, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass auch im Verhandlungssaal ein Mindestabstand von 2 Metern gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.  Bitte berücksichtigen Sie, dass für Begleitpersonen bzw. Besucher/innen im Verhandlungssaal lediglich ein eingeschränktes Platzangebot zur Verfügung steht und auch diese Personen eine FFP2-Maske tragen müssen, andernfalls der Zutritt zum Gebäude verweigert werden kann.  Sollten Sie aufgefordert werden, im Wartebereich Platz zu nehmen, haben Sie auch dort einen entsprechenden Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten.  Bitte verlassen Sie das Gerichtsgebäude nach dem Ende der Verhandlung, unter Einhaltung des Mindestabstandes, unverzüglich. |